



KANZLEI FÜR MEDIZINRECHT

Dr. Hoppe | Hübner | Wehebrink | PartGmbB

Aktuelles zur Wirtschaftlichkeitsprüfung

Denis Hübner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

1) Differenzberechnung bei Nachforderungen (Schadensermittlung)

Ausgangspunkt Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) – Mai 2019

§ 106b Abs. 2a SGB V:

Nachforderungen nach Absatz 1 Satz 2 (*ärztlich verordnete Leistungen*) sind auf die **Differenz der Kosten zwischen der wirtschaftlichen und der tatsächlich ärztlich verordneten Leistung zu begrenzen.**

Etwaige Einsparungen begründen keinen Anspruch zugunsten des verordnenden Arztes.

Das Nähere wird in den einheitlichen **Rahmenvorgaben** nach Absatz 2 vereinbart.



Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

Auswirkungen

- **Unwirtschaftliche Verordnungen sind nach BSG (anschaulich B 6 KA 23/18 R):**
 - **Verordnungen, die zu erhöhten Kosten führen**
 - **Unzulässige Verordnungen (etwa AM-RL, HM-RL, Off-Label-Use)**
- **Rechtsprechung des BSG zum normativen Schaden bei unzulässigen Verordnungen (u.a. B 6 KA 14/09 R) wackelte!**

Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen vom 1. Mai 2020:

§ 3a Abs. 1:

[...] Die **Berücksichtigung einer Kostendifferenz** ist **nur dann** vorzunehmen, wenn die in Rede stehende Verordnung **nicht** bereits **durch § 34 SGB V** oder nach Anlage 1 der Heilmittel-Richtlinie ausgeschlossen ist und die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 11 Arzneimittel-Richtlinie (nicht verschreibungspflichtige AM) nicht vorliegen.

§ 3a Abs. 2:

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen sind für die Berücksichtigung einer Kostendifferenz in den Vereinbarungen nach § 106b Abs. 1 SGB V Regelungen zu treffen, die zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Leistung und deren Kosten zu treffen. [...] Für die Berücksichtigung der Kostendifferenz soll die Krankenkasse im Prüfantrag die wirtschaftliche Leistung bzw. die durchschnittlichen wirtschaftlichen Verordnungskosten nach Satz 2 benennen und begründen.

Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen vom 1. Mai 2020:

Auswirkungen:

- Sonstiger Schaden i.S. von § 48 BMV-Ä → normativer Schaden nach BSG ohne Vorteilsausgleichung
- Sonstiger Schaden i.S. von § 34 SGB V Anlage 1 HM-RL → normativer Schaden nach BSG ohne Vorteilsausgleichung
- Sonstiger Schaden AM-RL, SSB → Berechnung Kostendifferenz
- Off-Label-Use → Berechnung Kostendifferenz
- § 2 Abs.1a SGB V (Nikolaus-Beschluss) → Berechnung Kostendifferenz
- Durchschnittsprüfung, Biosimilar, Generika, Bezugsweg → Berechnung Kostendifferenz



Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

- Kündigung der Rahmenvorgaben durch GKV zum 31.12.2021
- Schiedsspruch vom **10.05.2022**:

§ 3a Abs. 1 (unverbindliche Lesefassung vom 10.05.2022 – GKV-Spitzenverband) :

[...] Die Berücksichtigung einer Kostendifferenz ist dann vorzunehmen, wenn die in Rede stehende Verordnung unwirtschaftlich ist und nicht unzulässig und somit von der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen ist. Ausgenommen von der Anwendung der Differenzschadensmethode sind ärztliche Verordnungen, die durch gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen wie z. B. § 34 SGB V, Anlage 1 der Heilmittel-Richtlinie, ausgeschlossen sind und für die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 11 Arzneimittel-Richtlinie nicht vorliegen.

Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen vom 10. Mai 2022:

Auswirkungen:

- Sonstiger Schaden i.S. von § 48 BMV-Ä → normativer Schaden nach BSG
- Sonstiger Schaden i.S. von § 34 SGB V → normativer Schaden nach BSG
- Sonstiger Schaden AM-RL, HM-RL, SSB → **normativer Schaden nach BSG**
- Off-Label-Use → **normativer Schaden nach BSG**

- § 2 Abs.1a SGB V (Nikolaus-Beschluss) → **normativer Schaden nach BSG**

- Durchschnittsprüfung, Biosimilar, → Berechnung Kostendifferenz
Generika, Bezugsweg

Fazit: Die Rechtslage vor dem TSVG wurde ab Mai 2022 wiederhergestellt!



Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

2) Verkürzung der Ausschlussfrist

Vor dem TSVG: 4 Jahre ab Honorarbescheid bzw. Verordnungsdatum (BSG Rechtsprechung), Ausnahme Richtgrößenprüfung

Ab 11. Mai 2019 (TSVG) - § 106 Abs. 3 S. 3 SGB V:

Die Festsetzung einer Nachforderung oder einer Kürzung muss für

- ärztliche Leistungen innerhalb von **zwei Jahren** ab Erlass des **Honorarbescheides** und
- für ärztlich verordnete Leistungen innerhalb von **zwei Jahren** ab dem **Schluss des Kalenderjahres**, in dem die Leistungen verordnet worden sind, erfolgen; § 45 Absatz 2 des Ersten Buches gilt entsprechend.



Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

Rahmenvorgaben ab 01. Mai 2020:

§ 3b Abs. 1:

Die Festsetzung einer Maßnahme, beispielsweise einer Nachforderung, muss für ärztlich verordnete Leistungen innerhalb von zwei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistungen verordnet worden sind, **durch Bescheid der Prüfungsstelle erfolgen.**

Die **Mitteilung** der Prüfungsstelle **an die Ärztin / den Arzt** über die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung oder die Antragsstellung einer Krankenkasse im Falle von Einzelfallprüfungen **hemmen die vorgenannte Frist nicht.**



Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

Mitteilungen an die Ärztin / den Arzt hemmen die Frist nicht !

Abkehr von der BSG-Rechtsprechung: B 6 KA 13/13 R, B 6 KA 27/11 R, B 6 KA 45/11 R:

Hemmung der Ausschlussfrist mit Stellung des Prüfantrags durch den Berechtigten bei der Prüfungsstelle und Kenntniserlangung des Arztes vom Prüfantrag.

Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)

Ab 20. Juni 2021 - § 106 Abs. 3 S. 3 SGB V:

Die Festsetzung einer Nachforderung oder einer Kürzung auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsprüfung, die von Amts wegen durchzuführen ist, muss

- für ärztliche Leistungen innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des Honorarbescheides und
- für ärztlich verordnete Leistungen innerhalb von zwei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistungen verordnet worden sind, erfolgen; § 45 Absatz 2 des Ersten Buches gilt entsprechend.

Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)

Ab 20. Juni 2021 - § 106 Abs. 3 S. 3 SGB V:

Für Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die auf Grund eines **Antrags** erfolgen, ist der **Antrag**

- für die Prüfung ärztlicher Leistungen spätestens **18 Monate** nach Erlass des **Honorarbescheides** und
- für die Prüfung ärztlich verordneter Leistungen spätestens **18 Monate** nach **Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Leistungen verordnet worden sind, bei der Prüfungsstelle nach § 106c einzureichen.

Die Festsetzung einer Nachforderung oder einer Kürzung muss innerhalb **weiterer zwölf Monate** nach Ablauf der in Satz 4 genannten Frist erfolgen; die Regelung des **§ 45 Absatz 2** des Ersten Buches findet **keine** entsprechende **Anwendung**.

Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

Achtung: Genaue Differenzierung der geprüften Zeiträume

Für Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Zeiträumen, die vor dem Inkrafttreten von Gesetzesneufassungen abgeschlossen waren, sind die **zum früheren Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften maßgeblich**.

Etwas anderes kommt lediglich in Betracht, wenn der Normgeber ohne Erlass von Übergangsbestimmungen die Vorschriften über die Zusammensetzung der für die Wirtschaftlichkeitsprüfung zuständigen Verwaltungsstelle oder andere Vorschriften über das formelle Verfahren ändert

Eine rein verfahrensrechtliche Regelung in diesem Sinne ist die Verkürzung der Ausschlussfrist nicht.

(BSG, B 6 KA 45/ 14 R)

Gesetzliche / vertragliche Neuerungen

Rahmenvorgaben ab 10. Mai 2022:

§ 3b Abs. 2:

[...] In der Einzelfallprüfung hat die Krankenkasse für Prüfzeiträume zwischen dem 11.05.2019 und dem 19.07.2021 ihren Antrag mit den vollständigen prüfungsbegründenden Unterlagen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach § 106 Abs. 3 SGB V in der Fassung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) vom 06.05.2019 mit Datum des Inkrafttretens vom 11.05.2019 und entsprechend der Vorgaben der Rahmenvorgaben nach § 106b SGB V vom 01.05.2020 in der Fassung vom 01.07.2021 der Prüfungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Für darauffolgende Zeiträume hat die Krankenkasse ihren Antrag auf Einzelfallprüfung mit den vollständigen prüfungsbegründenden Unterlagen innerhalb der Frist nach § 106 Abs. 3 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) vom 11.07.2021 mit Datum des Inkrafttretens vom 20.07.2021 der Prüfungsstelle zur Verfügung zu stellen. **Die vorgenannten Fristen verlängern sich bei einer nicht fristgemäßen Datenlieferung gemäß § 1 Abs. 5 des Vertrags über den Datenträgeraustausch (Anlage 6 BMV-Ä) um den Zeitraum der Fristüberschreitung.**

Höherrangiges
Recht?



Rechtsprechung – Verfahrensrecht, Prozessuales

Alles anders bei Beratungen

BSG, Urt. v. 06.04.2022 - B 6 KA 6/21 R

- **Für Beratungen findet auch ab dem TSVG, GvWG die 4-jährige Ausschlussfrist Anwendung**
- **Argument: Klarer Wortlaut der Norm**
 - „[...] die Festsetzung eines [...] Mehraufwandes muss [...]“ **(GKV-WSG)**
 - „Die Festsetzung einer Nachforderung oder einer Kürzung muss [...]“ **(TSVG)**
- **Kein Verstoß gegen Gebot der Rechtssicherheit Art. 20 Abs. 3 GG**



Rechtsprechung – Verfahrensrecht, Prozessuales

Exkurs: Klagebefugnis bei vermeintlich erledigten Beratungen

BSG, Urt. v. 06.04.2022 - B 6 KA 6/21 R

- **Beratung begründet formelle Beschwer, da die Feststellungen ggf. in Disziplinarverfahren oder Zulassungsentziehungsverfahren eine Rolle spielen können**
- **Verwaltungsakt erledigt sich daher nicht dadurch, dass Beratung keine (Folge-)wirkung mehr entfaltet**



Rechtsprechung - Verfahrensrecht

Die versäumte Berufung

BSG, Urt. v. 14.07.2021 - B 6 KA 1/20 R - Sachverhalt:

- **BA → RGP-Regress ca. 50.000 €**
- **SG: Bescheid aufgehoben; Fehler bei Beurteilung best. Praxisbesonderheiten im Umfang 10.000 € , ansonsten keine Fehler**
- **Berufung nur durch BA**
- **BA Bescheid § 96 SGG: best. Praxisbesonderheiten im Umfang 10.000 € anerkannt, Regress ca. 40.000 €**
- **Hinweis LSG: Keine Beschwer Arzt, da keine eigene Berufung**
- **BA nimmt Berufung zurück, KV belastet Arztkonto**
- **Erneute Klage von SG abgewiesen. Rechtskraft / Unzulässig wg. Versäumung Klagefrist**
- **Berufung mit o.g. Gründen zurückgewiesen**



Rechtsprechung - Verfahrensrecht

Die versäumte Berufung

BSG, Urt. v. 14.07.2021 - B 6 KA 1/20 R

Klage unzulässig, weil SG Urteil zum Streitgegenstand bereits rechtskräftig ist.

- **Stattgebende Bescheidungsurteile begründen eine anfechtbare Beschwer für den Kläger, soweit das Gericht den vorgetragenen Rechtsauffassungen nicht im vollen Umfang folgt.**
- **Unterbleibt die Berufung, erstreckt sich die materielle Rechtskraft eines Bescheidungsurteils auf alle Rechtsauffassungen, die das Gericht zur Beachtung bei Erlass des neuen Verwaltungsakts vorschreibt und auch auf solche klägerische Einwendungen, zu denen das Gericht nicht ausdrücklich Stellung nimmt.**



Rechtsprechung - Verfahrensrecht

Die versäumte Berufung

BSG, Urt. v. 14.07.2021 - B 6 KA 1/20 R

Klage ist i.Ü. wg. anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig

- **Ergehen abändernde Bescheide gem. § 96 Abs. 1 i.V.m. § 153 Abs. 1 SGG im Berufungsverfahren hat das Gericht erstinstanzlich auf Klage zu entscheiden, so dass es nicht zur Disposition der beklagten Behörde steht, das Verfahren durch Rücknahme der eigenen Berufung zu beenden.**
- **Andernfalls stünde es zur Disposition des Beschwerdeausschusses effektiven Rechtsschutz gegen die Entscheidungen des § 96 SGG Bescheides auszuschließen.**
- **Die erste Berufung ist noch immer beim LSG anhängig**
- **? Wurde mittlerweile Anschlussberufung eingelegt ?**



Rechtsprechung - Verfahrensrecht

Die versäumte persönliche Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss

**BSG, Beschluss v. 30.09.2020 - B 6 KA 7/20 B, LSG Nds.-Bremen, Urt. v. 12.02.2020
– L 3 KA 20/17 - Sachverhalt**

- **PS RGP-Regress ca. 300.000 € gegen BAG (Dr. O / Dr. R)**
- **Vortrag von Praxisbesonderheiten ggü. BA sehr mäßig, obwohl diverse vorhanden waren (Dauer WSV ca. 3 ½ Jahre)**
- **Aufgrund nachgewiesener Krankheit Dr. O Antrag auf Verlegung pers. Anhörung**
- **BA lehnt Verlegungsantrag ab und setzt Regress ca. 295.000 € fest**
- **SG hebt Bescheid wg. formeller und materieller Rechtswidrigkeit auf:**
 - **Anspruch auf mdl. Anhörung aus PrüfV und Verwaltungspraxis i.V.m. Art. 3 GG**
 - **Pers. Anwesenheit des erkrankten Arztes unerlässlich**
 - **Teilnahme Dr. R allein nicht ausreichend für BAG**



Rechtsprechung - Verfahrensrecht

Die versäumte persönliche Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss

**BSG, Beschluss v. 30.09.2020 - B 6 KA 7/20 B, LSG Nds.-Bremen, Urt. v. 12.02.2020
– L 3 KA 20/17**

- **Keine fehlerhafte Anhörung gem. § 24 Abs. 1 SGB X bei unterlassener persönlicher Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss**
- **Keine fehlerhafte Anhörung gem. § 24 Abs. 1 SGB X, wenn ausreichend Zeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt wurde, hiervon allerdings in Ansehung auf die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung kein Gebrauch gemacht wurde**
- **Partner der Prüfvereinbarung haben keine Kompetenz, abweichend von § 24 SGB X, zusätzliche Anforderungen an das Verwaltungsverfahren zu normieren**
- **Bei einer BAG ist die Anhörung aller Mitglieder nicht erforderlich, wenn die Prüfung der BAG als Leistungserbringer erfolgt**

Rechtsprechung - Verfahrensrecht

Die versäumte Vertagung / die fehlende Ermessensausübung

LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17.06.2020 – L 7 KA 20/16

- **Prüfgremien haben ein Verfahrensermessen ob und wie der Sachverhalt aufgeklärt wird**
- **Angebot des Arztes in der persönlichen Anhörung Vortrag später schriftlich zu vervollständigen zwingt zur Ermessensausübung über Vertagung**

Die Prüfgremien müssen die Darlegungen des Arztes aufgreifen und, soweit veranlasst, zum Gegenstand weiterer Ermittlungen von Amts wegen machen und dabei - im Wechselspiel von Amtsermittlung und (gesteigerter) Mitwirkungsobliegenheit des Vertragsarztes - auf gegebenenfalls notwendige Konkretisierungen hinwirken

- **Präklusion weiteren Sachvortrages im sozialgerichtlichen Verfahren streitet für Vertagung**



Rechtsprechung - Verfahrensrecht

Der ungeliebte Vergleich

Hessisches LSG, Urt. v. 12.02.2020 – L 4 KA 11/17

BSG, Urt. v. 26.05.2021 – B 6 KA 7/20 R – Sachverhalt

- **Vergleich in Sitzung BA – Protokollierung**
- **Widerruf des Vergleichs wegen „Nötigung“ des Vorsitzenden / Erneuter Widerspruch**
- **BA weist erneuten Widerspruch zurück und stellt fest, dass Verfahren aufgrund Vergleich erledigt ist**
- **SG weist Klage ab**



Rechtsprechung - Verfahrensrecht

Der ungeliebte Vergleich

Hessisches LSG, Urt. v. 12.02.2020 – L 4 KA 11/17

BSG, Urt. v. 26.05.2021 – B 6 KA 7/20 R

- **LSG: Ein in der Sitzung des Beschwerdeausschusses protokollierter Vergleich ist formunwirksam. Anders als beim gerichtlichen Vergleich wird die Schriftform nicht nach § 126 Abs 4 BGB ersetzt, weil seine Protokollierung nicht nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgt.**
- **BSG: Das Schriftformerfordernis für öffentlich-rechtliche Verträge kann durch die Aufnahme zur Niederschrift der vertragschließenden Behörde gewahrt werden, wenn der Text eines Vergleichs im Rahmen eines formalisierten Verfahrens und unter Beachtung der für gerichtliche Vergleiche geltenden formalen Anforderungen protokolliert wird.**



Rechtsprechung – Materielles

Antrag auf Kostenübernahme keine Voraussetzung der Leistungspflicht

SG München, Urt. v. 15.09.2020 – S 38 KA 280/18

- **Grundrechtsorientierte Leistungspflicht der Krankenkassen (früher Nikolaus-Beschluss des BVerfG, heute § 2 Abs. 1a S. 1 SGB V) ist auch ohne Antrag auf Kostenübernahme nach § 2 Abs. 1a S. 2 SGB V nicht ausgeschlossen**
- **Achtung: Regressrisiko (normativer Schaden ab 10. Mai 2022) trägt verordnender Arzt**



Rechtsprechung – Materielles

Mischpraxen und die Vergleichsgruppenbildung

BSG, Urt. v. 13.05.2020 – B 6 KA 25/19 R

- **Arbeiten verschiedene Arztgruppen in einer BAG (einem MVZ) zusammen ist die Ermittlung eines Misch-Fallwertes einer fiktiven Vergleichsgruppe zulässig und ggf. sogar erforderlich**
- **Gewichtet nach der personellen Zusammensetzung der BAG sind die Fallwerte der unterschiedlichen Arztgruppen bei der Bildung des Mittelwertes zugrunde zu legen**

BAG	
MKG	1
Allgemeinzahnarzt	4

Fallwerte Vergleichsgruppen € / Fall	
MKG [a]	143,85 €
Allgemeinzahnarzt [b]	87,88 €

$(a+(4*b))/5$	= Mischfallwert
	99,07 €



Rechtsprechung – Materielles

Mischpraxen und die Vergleichsgruppenbildung

BSG, Urt. v. 13.05.2020 – B 6 KA 25/19 R

- **In der BAG sind, ebenso wie in den Vergleichsgruppen, auch die Abrechnungswerte angestellter Vertrags(zahn)ärzte zu berücksichtigen**
- **Es bedarf keiner unterschiedlichen Gewichtung zugelassener und angestellter Vertrags(zahn)ärzte**
- **Die Unsicherheiten, die mit einer rein rechnerischen Kombination zweier Vergleichsgruppen entstehen, machen es erforderlich, dass die diesen Arztgruppen zugrunde gelegten Vergleichszahlen besonders sorgfältig und dem eigenen Konzept entsprechend ermittelt werden**
- **Es ist sicherzustellen, dass in den herangezogenen Arzt-Vergleichsgruppen keine Mischpraxen (BAG aus verschiedenen Arztgruppen) enthalten sind**
- **Die Zusammensetzung und die Werte der zugrunde gelegten Vergleichsgruppen sind offen zu legen**



Rechtsprechung – Materielles

Keine Dokumentation – keine Praxisbesonderheit

BSG, Urt. v. 13.05.2020 – B 6 KA 25/19 R

- Von der fehlenden Dokumentation können die Prüfungsgremien auf die fehlende Wirtschaftlichkeit schließen

Der Arzt ist seit jeher verpflichtet, die bei der Behandlung eines Patienten gemachten Feststellungen und durchgeführten Behandlungsmaßnahmen zu dokumentieren.

Sind schon diese formalen Voraussetzungen nicht erfüllt, sind Prüfungsgremien ohne ergänzenden substantiierten Vortrag der betroffenen Praxis nicht gehalten, in weitere Ermittlungen einzutreten.



Rechtsprechung – Materielles

Regelprüfung sticht Einzelfallprüfung

SG Hannover, Urt. v. 13.04.2022 – S 20 KA 104/20 (bestandskräftig, bisher nicht veröffentlicht) – parenterale Ernährung

LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23.08.2022 – L 5 KA 15/21 – Verbandmittel

- **Eine Verordnung von Arzneimitteln, die bereits Gegenstand einer – wenn auch nur pauschalen – Regelprüfung war, darf nicht erneut einer konkreten Einzelfallprüfung unterzogen werden, soweit es um die Wirtschaftlichkeit und nicht um die Zulässigkeit der Verordnung geht (Anwendung von BSG B 6 KA 18/14 R)**
- **Entscheidend ist, ob die konkrete Verordnung von der Regelprüfung umfasst war, d.h. keine Herausnahme etwa in der Prüfvereinbarung vereinbart war**
- **Die Sperrwirkung der Regelprüfmethode hängt nicht davon ab, ob gegenüber dem Leistungserbringer eine Entscheidung der Prüfungsgremien tatsächlich ergangen ist**



Rechtsprechung – Materielles

Regelprüfung sticht Einzelfallprüfung

SG Hannover, Urt. v. 13.04.2022 – S 20 KA 104/20 (bestandskräftig, bisher nicht veröffentlicht) – parenterale Ernährung

LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23.08.2022 – L 5 KA 15/21 – Verbandmittel

- ***Sollte der Vertragsarzt hingegen trotz einer unwirtschaftlichen Verordnungsweise in einem Einzelfall mit seinem gesamten Verordnungsvolumen von Leistungen nach § 31 SGB V sein Richtgrößenvolumen nicht überschreiten, so scheidet eine Richtgrößenprüfung von vornherein aus; der Vertragsarzt muss dann erst Recht vor einem Regress wegen Unwirtschaftlichkeit geschützt sein, damit er nicht schlechter steht als diejenigen Vertragsärzte, die insgesamt ein Verordnungsvolumen oberhalb des Richtgrößenvolumens erreichen, also im Durchschnitt pro Fall „teurer“ verordnen.***

Rechtsprechung – Materielles

Der havarierte Medikamentenkühlschrank

SG Magdeburg, Urt. v. 14.07.2021 – S 1 KA 25/17

BSG, Urt. v. 29.06.2022 – B 6 KA 14/21 R (bisher nicht veröffentlicht)

- **Es liegt eine Unwirtschaftlichkeit i.S.d. § 106 SGB V vor, wenn Impfstoffe, die zum Zwecke der Schutzimpfung gesetzlich Versicherter von Vertragsärzten bezogen und von Krankenkassen bezahlt worden sind, vernichtet werden, ohne dass sie zweckentsprechend verbraucht werden konnten**
- **Es handelt sich insbesondere nicht um einen verschuldensabhängigen Sonstigen Schaden nach § 48 BMV-Ä**
- **Der Vertragsarzt trägt grundsätzlich das Risiko für die bestimmungsgemäße Lagerung und Verwendung der von ihm angeforderten Impfstoffe (Ausnahme: höhere Gewalt)**
- **Der Umfang der Vorsorge (Wartung, Überwachung, Menge der Arzneimittel, Versicherungen) ist freie unternehmerische Entscheidung**



Rechtsprechung – Materielles

Der unbekannte Krankenhausaufenthalt

LSG Nds.-Bremen, Urt. v. 02.02.2022 – L 3 KA 57/19

SG Mainz, Urt. v. 28.04.2021 – S 7 KA 50/19

- Ausgangspunkt: Verschuldens- / Sorgfaltsmaßstab nach BSG: B 6 KA 27/16 B

Es besteht keine generelle Verpflichtung, sich vor Ausstellung einer Arzneimittelverordnung zu vergewissern, das der Patient sich zu diesem Zeitpunkt nicht im stationären Krankenhausaufenthalt befindet, es sei denn es treten besondere Umstände hinzu, die eine Nachforschungspflicht begründen.



Rechtsprechung – Materielles

Der unbekannte Krankenhausaufenthalt

LSG Nds.-Bremen, Urt. v. 02.02.2022 – L 3 KA 57/19

SG Mainz, Urt. v. 28.04.2021 – S 7 KA 50/19

- **Allein der Umstand, dass ein älterer Patient die Verordnung nicht selbst anfordert und abholt begründet keine Nachfragepflicht**
- **Anforderung von BtM löst regelmäßig eine Nachfragepflicht aus, was sich aus den besonderen Sorgfaltspflichtanforderungen der BtMVV ergibt**
- **Auch zeitlich bereits zurückliegende, bekannte Krankenhausaufenthalte lösen eine Nachfragepflicht aus, wenn Krankenhausentlassung nicht bekannt ist**
- **Ist aufgrund Art / Schwere der Erkrankung regelmäßig mit einem Krankenhausaufenthalt zu rechnen, besteht Nachfragepflicht**



Rechtsprechung – Materielles

Der unbekannte Krankenhausaufenthalt

LSG Nds.-Bremen, Urt. v. 02.02.2022 – L 3 KA 57/19

SG Mainz, Urt. v. 28.04.2021 – S 7 KA 50/19

- **Regress nach normativen Gesichtspunkten über vollen Verordnungsbetrag, auch wenn erwiesen ist, dass der weit überwiegende Teil der Arzneimittel nach der Krankenhausentlassung verbraucht wurde**



KANZLEI FÜR MEDIZINRECHT

Dr. Hoppe | Hübner | Wehebrink | PartGmbH

Alle noch wach ?

Fragen ?

Guten Appetit !